



Saalordnung Vinomnasaal

1.

Die beabsichtigte Benützung des Vinomnasaales ist mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin beim Marktgemeindeamt Rankweil in Form des ausgefüllten Reservierungsformulars zu melden. Für dessen Gültigkeit muss dieses vom Verantwortlichen des Veranstalters und vom Vertreter der Marktgemeinde Rankweil unterfertigt sein. Die Genehmigung gilt bis 01.00 Uhr. Falls die Veranstaltung länger dauert, muss um Sperrstundenverlängerung beim Marktgemeindeamt Rankweil angesucht werden. Ein Rechtsanspruch auf die Benützung des Saales ist nicht gegeben. Für Veranstaltungen, die reserviert sind und nicht zur Durchführung kommen, ist die Hälfte der Benützungsgebühr zu entrichten, wenn die Veranstaltung nicht spätestens eine Woche vor dem geplanten Durchführungstermin wieder abgemeldet wird.

2.

Die beabsichtigte Benützung der Bühne ist gleichzeitig mit der Saalanmeldung dem Marktgemeindeamt Rankweil mitzuteilen. Die Betätigung der Bühneneinrichtung einschließlich der elektrischen Anlagen ist nur dem von der Marktgemeinde Rankweil bestellten Saalwart gestattet. Den Anordnungen des Saalwartes muss strikte Folge geleistet werden. Jegliche Betätigung der Bühneneinrichtung durch dritte Personen ist streng untersagt. Für Schäden, die durch unbefugtes Hantieren dritter Personen an der Bühnen- und Beleuchtungseinrichtung entstehen, haftet der Veranstalter.

3.

Bei jeder Saalveranstaltung ist im Auftrage der Marktgemeinde Rankweil ein Saalwart anwesend. Seinen Anordnungen ist strikte Folge zu leisten. Die Bestellung des Saalwartes und der Feuerwache erfolgt durch die Marktgemeinde Rankweil, die Bezahlung durch den Veranstalter.

4.

Die beabsichtigte Inanspruchnahme der Tonanlage ist ebenfalls gleichzeitig mit der Saalmeldung dem Marktgemeindeamt bekannt zu geben. Die Bedienung ebenfalls erfolgt durch den Saalwart.

5.

Bei allen Veranstaltungen im Saal herrscht striktes Rauchverbot.

6.

Die Mitnahme der Garderobe (Mantel, Hut, Schirm, usw.) in den Veranstaltungssaal ist untersagt. Nach Beendigung der Veranstaltung muss die Garderobe geräumt werden und sauber und vollständig wieder dem Saalwart übergeben werden.



7.

Das Umstellen von Stühlen und Tischen wird von den vom Marktgemeindeamt Rankweil beauftragten Arbeitern durchgeführt, damit eine möglichst schonende Behandlung des Mobiliars gewährleistet ist.

8.

Die Bewirtung darf nur von einem Gastronom, aus dem Wirtepool, durchgeführt werden.

9.

Sämtliche Dekorationen und Utensilien einer Veranstaltung dürfen nur im Einvernehmen mit dem Saalwart angebracht bzw. verwendet werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen, damit die nachfolgende Veranstaltung dadurch nicht behindert ist. Das Dekorationsmaterial darf nicht aus leicht brennbarem Material bestehen. Für Nachteile und Unkosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift erwachsen, haftet der Veranstalter.

10.

Die zulässige Höchstzahl der Besucher wird bei bestuhlten Veranstaltungen mit 458 Personen, bei Veranstaltungen mit Bewirtung im Saal und Galerie mit 400 Personen festgelegt. Es dürfen nicht mehr Besucher zu einer Veranstaltung zugelassen werden, als Sitzplätze vorhanden sind. Das Verweilen auf den Stiegen ist den Besuchern von Veranstaltungen untersagt.

11.

Jeder Veranstalter muss einen Verantwortlichen dem Marktgemeindeamt Rankweil auf dem Reservierungsformular namentlich bekannt geben. Dieser Verantwortliche muss von Anfang bis zum Schluss der Veranstaltung anwesend sein und für einen ordnungsgemäßen Verlauf garantieren sowie Verstöße gegen die Saalordnung notfalls sofort abstellen.

12.

Der Veranstalter übernimmt gegenüber der Marktgemeinde Rankweil die volle Haftung für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des Vinomnasaales entstehen. Die Behebung allfälliger Schäden wird durch die Gebäudeverwaltung der Marktgemeinde Rankweil auf Kosten des Veranstalters unverzüglich veranlasst.